Bebauungsplan Nr. 03 Gewerbegebiet "Heideweg" Treuenbrietzen

Gemarkung Treuenbrietzen Flur: 5 Flurstück: 1/3,3/1,3/3;3/4;5;11-13

Satzung

der Stadt Treuenbrietzen über den Bebauungsplan Nr.03 für das

Gewerbegebiet "Heideweg "Treuenbrietzen

Auf Grund des Par.10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitions – und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I. S. 466) sowie der Bauordnung vom Oktober 1990 Par. 83, wird nach Beschlußfassung durch die Stadtver ordneten vom 26.09.1999 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.03 für das

Gewerbegebiet "Heideweg "Treuenbrietzen

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der

18.12.1990 (BGBI. I. S.58)

bestehend aus der Planzeichnung(Teil A) und dem Text(Teil B) erlassen.

Par. 28 der Gemeindeordnung vom 5.12.1993 Baugesetzbuch(BauGB) in der

assung der Bekanntmachung vom .3.01.1990 (BGBI、S.132) zuletzt geändert 22.04.1993 (BGBI, I, S, 446) Fassung der Bekanntmachung vor 8.12.1986 (BGBI, I. S.2253), zuletzt geändert durch Artikel1 des Ge-Planzeichenverordnung (Planz.V.)in der setzes vom 22.04.1993 Fassung der Bekanntmachung vom

Verfahrensvermerke

Treuenbrietzen, 16.12.1994

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadt verordneten vom 29.06.1992 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist in den Treuenbrietzener Nachrichten am 03.07.1992

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist aemäß Par.246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.m. Par. 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden am 30.06.1992 Treuenbrietzen, Ab. 12. 1994

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach/Par.3 Abs.1 Satz 1 BauGB/

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind 🥢

mit Schreiben vom 14.06.94 zur Abgabe einer Stellungnahme / Treuenbrietzen. 16.12.1994

5. Die Stadtverordneten haben am 30.0594 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Aus -

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes bestehend aus der Plan zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 16.06.94 bis zum 01.07.94 während folgender Zeiten:

nach Par.3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.06.1399 in den Treuenbrietzener Nachrichten ørtsüblich bekanntge. – Treuenbrietzen, 16.12.199

7. Der katastermäßige Bestand am 26.02.1996 sowie die geo -

metrische Eindeutigkeit der Festlegungen der neuen städte baulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Saarmund, 24.04.1996

14. Die Wiederholung der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle an dem der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, ist im Amtsblatt 02/2004 vom 13.02.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf den Grund der Wiederholung. die Inkraftsetzung der Satzung und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens -und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB)

. Die Stadtverordneten haben die vorgebrachten Bedenken und

.9. Der Bebauungsplan,bestehend aus der Planzeichnung(Teil A)

und dem Text(Teil B) wurde am 26.03.94 von den Stadt-

verordneten als Satzung beschlossen. Die Begründung zum

Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordneten

aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändern-

den Beschluß der Stactverordneten vom 19,12,135 erfüllt.

die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der

(Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie

die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienst -

stunden von jedermann eingesehen werden kann und über

den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind in der Zeit vom

66/a41 bis zum 231/1996 durch Aushang ortsüblich

bekanntgemacht worden in der Bekanntmachung ist auf die

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-und Form-

vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die

Rechtsfolgen(Par.215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fällig -

44.246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

keit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par.

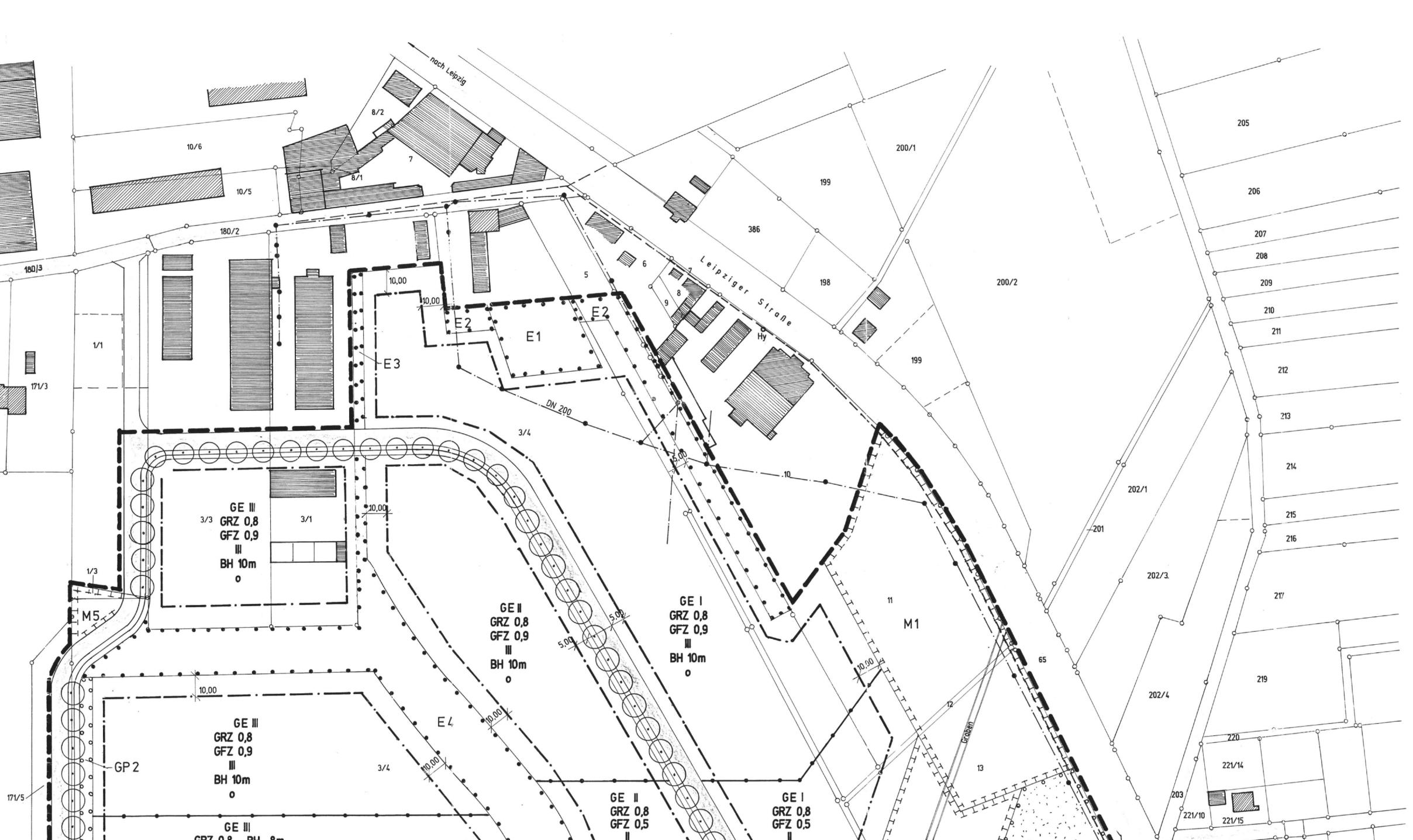
mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom

mitaeteilt worden.

Treuenbrietzen, 16.1

Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger

Teil" A" Planzeichnung



The same of the same of the same of

Planzeichenerklärung - Planz. VO 90

BauGB Par.9 Abs.1 Nr.1 gemäß BauNVO vom 23.01.1990

Gewerbegebiet Par.8 BauNVO Geschoßflächenzahl Par.20 BauNVO Grundflächenzahl Par.19 BouNVO II ; III Zahl der Vollgeschosse

Bauweise Par.9 Abs.1 Nr.2 Par.22 BauNV0

offene Bauweise ---- Baugrenze

Verkehrsflächen Par.9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Par.9 Abs.7 BauGB

— — — Grundstücksgrenzen ——⊸ Flurstücksgrenzen - Abgrenzung unterschiedlicher

> Graben vorhanden <u>Graben</u> Graben geplant Nachrichtliche Übernahmen

Pflege und zur Entwicklung von Natur u

Umgrenzung von Flächen für Maß nahmen zum Schutz, zur Pflege und

Jmgrenzung von öffentlichen Grün

flächen zum Anpflanzen von Bäumen

zur Entwicklung von Natur und

Sträuchern und sonstigen Be

Umgrenzung von privaten Grün

Sträuchern und sonstigen Be

pflanzungen

flächen zum Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen mit Bin

dungen für Bepflanzungen und fü

Sträuchern und sonstigen Bepflar

vorh. Wirtschafts - und Industrie

die Erhaltung von Bäumen und

zungen sowie von Gewässern.

Landschaft Par.9 Abs.1 Nr.20 und 25

Grenze des Landschaftsschut gebietes " Böllrich " ----- Abwasserleitung

———— Trinkwasserleitung ----- Gasleitung

Teil"B" Text

1. Art der baulichen Nutzung BauNVO § 8 - Gliederung des Gewerbegebietes nach der Art der Betriebe und Anlagen gem. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Im eingeschränkten GE 1 sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störungsgrad im Mischgebiet zulässig m eingeschränkten GE 2 sind auβer zu den im eingeschränkten GE lässigen Betrieben und Anlagen folgende Betriebe und Anlagen

chlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereier sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabrike

Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte Spinnereien oder Webereien Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien Großwäscherein oder große chemische Reinigungsanlagen Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie

Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten Anlagen zur Runderneuerung, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden Ausnahmsweise sind solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach dem Stand der Technik arttypisch sind und keine höheren Immissionen als die im GE Gebiet zulässigen Betriebe und Anlagen hervor-

unter Verwendung von Fluβ- oder Salpetersäure, ausgenommen

e) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen,

Im eingeschränkten GE 3 sind außer zu den im eingeschränkten GE 1 und GE 2 zulässigen Betriebe und Anlagen folgende Betriebe und - Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonnen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m3 oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen die dikontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s.auch 1fd. Nrn. 28 und 95) Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen

Chromatieranlagen Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktione Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen Bäume der Pflanzliste 2 bei einem Pflanzabstand von 20 bis 30 m) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, ~kör-

pern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, o) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen 30 m zu pflanzen. 3.200 bis weniger als 14.000 Truthahnmastplätzen,

f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen oder g) bis 250 Rinderplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen Anlagen in Gaststätten Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch oder Fleischwaren je Woche Automatische Autowaschstraßen Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern Maschinenfabriken oder Härtereien Pressereien oder Stanzereien

Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sontigen Holzwaren Fleischzerlegungsbetriebe ohne Verarbeitung Auslieferungsläger für Tiefkühlkost Brotfabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs usnahmsweise sind solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach dem Stand der Technik arttypisch sind und keine höheren Immissionen als die im GE Gebiet zulässigen Betriebe und Anlagen hervor-

· Beschränkung der allgemein zulässigen Art der Nutzung

Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen

gem. § 1 BauNVO Abs. 5 und 6 Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Anlagen ür sportliche Zwecke nicht zulässig. Im Gewerbegebiet sind Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des

 Maβ der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Bezugspunkt ist die tiefste Stelle der Fahrbahnmitte ler Erschließungsstaße vor dem Grundstück. Als Höhe der baulichen Anlage gilt die Höhe des obersten Gebäudeabschlusses, bei Wandgiebeln die Höhe der Giebel. ie Dachhöhe bei Dächern mit weniger als 5 % Dachneigung und sie allseitig abgewalmt sind, bleibt unberücksichtigt. Shed- und Pultdächer bis 4 m Firsthöhe sind zulässig. - Verkehrsflächen

Zufahrten sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche 3. Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. 4. Flächen für Maβnahmen und Flächen zum Anpflanzen sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträu-

Abgängige Pappeln sind durch Schwarzerlen (Alnus glutinosa) im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen. Zusätzlich sind je 50 m2 1 Baum der Arten Schwarzerle (Alnus glutinosa), Esche (Fraxinus excelsior) Bruchweide (Salix fragilis) und Flatterulme (Ulmus laevis) im Verhältnis 2:1:1:1 und in der Qualität Leichter Heister zu oflan-

chern uns sonstigen Bepflanzungen

Textliche Festsetzungen

nus excelsior) im Verhältnis 2:1 cher bei einem Pflanzabstand von 1 bis 2 m zu pflanzen. Zu ver wenden sind mind. 2 x verpflanzte Sträucher der Arten Grauweide (Salix cinerea), Sal-Weide (Salix caprea), Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum) und Faulbaum (Frangula alnus) im Verhältnis

n der Grenze des Geltungsbereiches sind auf einer zusammenhän genden Fläche von 280 m2 150 Sträucher bei einem Pflanzabstand von 1 bis 2 m zu pflanzen. Zu verwenden sind mind. zweimal verflanzte Sträucher der Arten Besenginster (Sarthamnus scoparius), Färber-Ginster (Genista tinctoria), Hundsrose (Rosa canina), Hecken-Rose (Rosa corymbifera), Filzrose (Rosa tomentosa), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna) im Verhältnis :1:1:1:1:2. Auf der verbleibenden Fläche ist der vorhandene Vegetationsbestand zu erhalten.

ngrenzend an die Flächen M1 und M2 sind in einem Streifen von 5 s 7 m Breite 9 Bäume der Pflanzliste 1 bei einem Pflanzabstand von 5 bis 8 m zu pflanzen. Daran angrenzend sind in einem Streifen von 7 bis 10 m Breite 400 Sträucher der Pflanzliste 1 bei einem Pflanzabstand von 1 bis 3 m zu pflanzen. Die verbleibende Fläche ist zu 40 % mit Heidekraut (Calluna vulgaris) (5 St./m2) sowie Gemeinem Wacholder (Juniperus communis) (15 St. in Gruppen zu jeweils 1 bis 3 Sträuchern) zu bepflanzen und im übrigen in dem vorhandenen Vegetationsbestand zu

s sind 3 Bäume der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Im übrigen ist der orhandene Vegetationsbestand zu erhalten. e angefangene 6 m2 ist ein Strauch der Pflanzliste 2 bei einem Pflanzabstand von 1 bis 2 m zu pflanzen. Es dürfen nicht mehr als 5 Sträucher der gleichen Art nebeneinander gepflanzt werden. Im Abstand von 30 m sind 3 bis 5 breite Lücken zu belassen und in lem vorhandenen Vegetationsbestand zu erhalten. Zusätzlich sind 6

thandener Baumbestand ist zu erhalten. Je angefangene 6 m2 ist ein Strauch der Pflanzliste 3 bei einem Pflanzabstand von 1 bis 2 m (Ausnahme: Heidekraut; 5 St./m2) zu pflanzen. Es dürfen nicht mehr als 5 Sträucher der gleichen Art nebeneinander gepflanzt werden (Ausnahme: Heidekraut; bis 100 St.) Im Abstand von 30 m sind 3 bis 5 m breite Lücken zu belassen un in dem vorhandenen Vegetationsbestand zu erhalten. Zusätzlich sind 9 Bäume der Pflanzliste 3 bei einem Pflanzabstand von 20 bis

e angefangene 500 m2 Grundstücksfläche ist mind. 1 Baum der Pflanzliste 4 zu pflanzen. Die Anordnung der Bäume hat in Gruppen zu je 3 bis 15 Stück oder als Einzelbaum zu erfolgen, wobei nicht mehr als 5 Bäume der gleichen Art in einer Gruppe zu pflanzen sind. Je angefangene 4 Stellplätze ist mind. 1 Baum im Stellplatzbe-Die Grundstücksgrenzen sind in einem Streifen von 2 bis 3 m Breite mit Sträuchern der Pflanzliste 4 zu bepflanzen. Je 3 m2 ist ein Strauch zu pflanzen, wobei nicht mehr als 5 Sträucher der gleichen Art nebeneinander stehen dürfen. Fensterlose Fassadenflächen über 250 m2 sind zu begrünen, wobei je 15 m2 fensterloser Fassade mind. eine Kletterpflanze der

Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten. Bei Abgang sind hochstämmige Obstbäume der Pflanzliste 8 im Verhältnis 1:1 nachle angefangene 150 m2 ist ein hochstämmiger Obstbaum der Pflanzliste 8 bei einem Pflanzabstand von 10 m zu pflanzen und

Pflanzliste 6 zu pflanzen ist.

bei Abgang zu ersetzen.

Der vorhandene Vegetationsbestand ist zu erhalten. Abgängige Gehölze sind entsprechend der Pflanzliste 4 im Verhältnis 1:1 zu Pflanzgebot für Verkehrsgrün (Straßengestaltung Die Straßen sind nach Plandarstellung durch Bäume einer Baumart

der Pflanzliste und angegebener Pflanzqualität zu betonen, die Flächen sind mit Wiesenansaat (Pflanzliste 5) zu begrünen. Der maximale Pflanzabstand für großkronige Bäume beträgt 10 m, für mittelkronige 8 m. Die Baumscheiben sind mit $2,50 \text{ m} \times 2,50 \text{ zu bemessen}.$ Pflanzgebot für Stellplätze

Baum der Liste 7 und mit angegebener Pflanzqualität als Hochstamm gepflanzt werden. Die Baumscheiben sind mit 2,50 m x 2,50 m zu bemessen und mit einer Wiesenansaat (Pflanzliste 5) zu begrünen. 11plätze und Zufahrten sowie Fuβ- und Radwege sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen (z.B. Fugenpflaster, Öko-

as anfallende Regenwasser von den Dächern ist einer Versickerung auf den Grundstücken zuzuführen bzw. zu sammeln und im Geltungsbereich des B-Planes zu versickern.

gemäß Par. 9 BauGB Abs. 1

Sträucher: mind. zweimal verpflanzt Einzelbäume: Stammumfang in 1 m Höhe mind. 20 cm

Cornus sanguinea

Crataegus laevigata

Crataegus monogyna

Euonymus europaea

Prunus spinosa

Rhamnus frangula

Ribes uva-crispa

Sambucus nigra

Sorbus aucuparia

Pinus sylvestrie

Quercus petraea

Crataegus monogyna

Rosa corymbifera

Rubus caesius

Acer platanoides

Alnus glutinosa

Carpinus betulus

agus sylvatica

Malus sylvestris

Pinus sylvestrie

Prunus avium

Populus tremula

Pyrnus communis

Quercus petraea

Sorbus aucupana

Ulmus minor

Cornus sanguinea

Crataegus laevigata

Euonymus europaea

Corylus avellana

Prunus padus

Prunus spinosa

Ribes rubrum

Rosa canina

Rhamnus frangula

Ribes uva-crispa

Rosa corymbifera

Rosa tomentosa

Rubus fructicosus

Rubus caesius

Salix repens

Salix caprea

Fraxinus excelsion

Betula pendula

Acer pseudoplatanus

osa tomentosa

Rubus fructicosus

Sarothamnus scoparius

Sträucher: mind. zweimal verpflanzt

Einzelbäume: Stammumfang in 1 m Höhe mind. 20 cm

Berg Ahorn

Schwarzerle (F)

Gemeine Kiefer (T)

Traubenkirsche

Traubeneiche (T)

Silberweide (F)

Hohe Weide

Vogelbeere

Bergulme

Flatterulme

Roter Hartriegel (F)

Gemeiner Efeu

Traubenkirsche

Rote Johanisbeere

Heckenkirsche

Schlehe (T)

Faulbaum (F)

Stachelbeere

Hundsrose (T)

Filz-Rose (T)

Kratzbeere (T)

Brombeere (T)

Ohr-Weide (F)

Graue Weide (F)

Kriechweide (F)

Salweide

Echte Himbeere (T)

Hecken-Rose (1)

Zweigriffeliger Weißdorn

Eingriffeliger Weißdorn (T)

Winter-Linde

Vogelkirsche

onicera xylosteum

Corylus avellana

Sonstige Bäume (Feldgehölze): Hochstämme 2 - 3 x verpflanzt, Stammumfang 12/14 a) Für Standorte mit hohem Grundwasserstand und/oder periodischer Überstauung Feuchtwiesenmischung in Anlehnung an Kohldistelwiesen. b) Für grundwasserbeeinfluste, frische Standorte ohne Überstauung: Fettwiesenmischung in Anlehnung an mäßig frische Glatthaferwiesen. Carpinus betulus c) Für trockene, arme Sandstandorte: Malus sylvestris Halbtrockenrasenmischungen für trockene Flächen Prunus padus Auen-Traubenkirsche Sorbus aucuparia Nordische Eberesche

Zweigriffeliger Weißdorn

Eingriffeliger Weißdorn

Auen-Traubenkirsche

Rote Johanisbeere

Schwarzer Holunder

Nordische Eberesche

Stachelbeere

Einzelbäume: Stammumfang in 1 m Höhe mind. 20 cm

Heckenkirsche

Vogel-Kirsche

Aussaat und Pflegehinweise: Bodenvorbereitung: Auf schwach humusierte Standorte (Oberboden 5 10 cm) sollte geachtet werden Einsaat im Frühjahr bzw. im Herbst Aussaatmenge 2-5 g/m²

2 x Jahr f
ür a) und b): Ende Juni und Ende September

Nordische Eberesche

Die Einsaat von speziellen Wiesenmischungen erfolgt abhängig von Standort und

Nutzungsart. Die genaue Zusammensetzung, Menge und Umfang der Einsaat soll im Rah-

Abfuhr des Schnittgutes aus den Flächen, keine mineralische Düngung, keine Pest

Clematis vitalba

Sorbus aucuparia

Viburnum opulus

(F) = für feuchten Standorte geeigne

(T) = für trockene Standorte geeignet

men der Freiraumplanung erfolgen.

Sträucher: mind, zweimal verpflanzt

Hedera helix Humulus lupulus Parthenocissus quinquefolia Polygonum aubertii Verwendung: Ballenpflanzen, 150 - 200 cm

Sonstige Bäume (Feldgehölze): Hochstämme 2 - 3 x verpflanzt, Stammumfang 12/1 a) Großkronige Bäume Traubeneiche (T Quercus petraea

> Stieleiche Quercus robur Winter-Linde Tilia cordata Verwendung: Stammumfang in 1 m Höhe mind. 20 cm b) Mittelkronige Bäume Acer campestre Vogelkirsche Prunus avium Vogelbeere

Sorbus aucuparia Elsbeere Sorbus torminalis Malus sylvestris Verwendung: Stammumfang in 1 m Höhe mind. 18 cm

Sonstige Bäume (Feldgehölze): Hochstämme 2 - 3 x verpflanzt, Stammumfang 12/14

Die Gehölze sind jeweils als Hochstamm zu pflanzen; Stammumfang in 1 m Höhe 14 cm 9. V. mit Sohre ben 460m 22.10.96

geänderte Planurkunde vom 26.09.94

19.12.95	Datum 19.09.95	Gewerbegebiet " Heideweg " Treuenbrietzen	P Blatt -
Datum Datum		Gewerbegebiet " Heideweg "	P Blatt -
& Kappo	L. Krole		Р
1) //			
Gezeichnet	Gezelchnet	Projekt	Proje
	14929 Treuenbrietzen, Belzigerstr. 25, Tel. 70013		
1. Änderung	A	Ingenieurleistungen mb	H
	I A N		
	G	Gesellschaft für Architel	tur
		_	
		1. Anderung A	Ingenieurieistungen mp 14929 Treuenbrietzen, Belzigerstr. 25, Tel. 700